



Frau
Katrín Kunert
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41
FAX +49 30 18615 51 05
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 24. Juli 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juli 2015 Frage Nr. 129

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

In welchem Umfang sind bislang nach Kenntnis der Bundesregierung von der Bundesrepublik an die kurdischen Peschmerga im Nordirak gelieferte Waffen, insbesondere Maschinengewehre (MG3) und Sturmgewehre (G3), durch Weiterverkäufe oder Erbeutung in die Hände von Kämpfern des „Islamischen Staates“ gelangt (vgl. Jürgen Todenhöfer: Inside IS – 10 Tage im „Islamischen Staat“ 4. Aufl., München 2015, S. 227 sowie Fotos Nr. 42, 43), und wie ist im Hinblick darauf nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirksamkeit der Endverbleibskontrolle der deutschen Waffenlieferungen vor Ort gewährleistet (bitte nach Stückzahl und Waffensystem auflisten)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die Anzahl von Maschinengewehren (MG 3) oder Sturmgewehren (G3), die möglicherweise in die Hände von Kämpfern des „Islamischen Staates“ geraten sein könnten. Verluste von Rüstungsgütern in Folge von Kampfhandlungen lassen sich auch durch ein sehr wirksames System der Endverbleibskontrolle nicht ausschließen. Derartige Verluste sind bei militärischen Auseinandersetzungen nicht immer zu vermeiden.

Die Beantwortung der Frage kann für den Bundesnachrichtendienst aus Staatswohlgründen nicht offen erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig,

weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methode des Bundesnachrichtendienstes stehen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs.2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde Nachteile für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschluss sache der Verschluss sachenanweisung des Bundes (VSA) mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nr.4 VSA als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

